

II-509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 30711

1976 -04- 09

A n f r a g e

der Abgeordneten Melter, Dipl.-Ing. Hanreich
an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend Handelsvertretergesetz

Im Handelsvertretergesetz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 153 vom 13.7.1960 ist im § 25 vorgesehen, daß Handelsvertreter bei Lösung des Vertrages durch den Geschäftsherrn nur sehr bescheidene Abfertigungsansprüche geltend machen können und daß vor allen Dingen nach Ablauf von 15 Jahren keinerlei Entschädigung mehr vorgesehen ist.

Es handelt sich dabei um eine Regelung, die jener von Angestellten gerade entgegengesetzt ist, die ja bei länger dauernder Dienstzeit höhere Abfertigungsansprüche erlangen.

Es kann in diesem Zusammenhang davon ausgegangen werden, daß selbständige Handelsvertreter, je länger ihre Tätigkeit für einen Geschäftsherrn dauert, diesem desto größere geschäftliche Vorteile vermitteln, sodaß bei Abgabe des Kundenstockes jedenfalls auf längere Zeit auch eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung wahrscheinlich ist.

Außerdem ist ja auch zu beachten, daß viele Geschäftsherren nur durch die intensive Handelsvertretertätigkeit ihren Geschäftsumfang erheblich ausweiten und dadurch viel leistungsfähiger werden können. Dem gegenüber ergibt sich für manche Handelsvertreter das Problem, daß bei Lösung des Vertragsverhältnisses in einem Alter von mehr als 50 Jahren größte Schwierigkeiten auftreten, neue Geschäftsherren ausfindig zu machen, die ein Warensortiment anzubieten haben, das dem früher vertretenen in etwa entspricht und für welches die erforderlichen Fachkenntnisse durch langdauernde Praxis in besonderem Ausmaß vorhanden sind. Dadurch ergeben sich oft erhebliche Einkommenseinbußen, die unter Umständen existenzgefährdend sind.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

1. Halten Sie es für gerechtfertigt, daß Handelsvertreter bei Kündigung des Vertragsverhältnisses bei zunehmender Dauer desselben immer weniger und nach 15 Jahren überhaupt keine Abfertigung erhalten?
2. Besteht die Absicht, diese einer Erfolgsbeteiligung widersprechenden Regelung, die außerdem für ältere Handelsvertreter eine echte soziale Härte bedeutet, neu zu gestalten?
3. Wenn ja, wann ist mit einem entsprechenden Ministerialentwurf zu rechnen und welche sonstigen Änderungen sind allenfalls beabsichtigt?

Wien, 1976-04-08